

Brandschutz bei Fahrzeugen in Veranstaltungshallen

Sicherstellung des Brandschutzes bei Fahrzeugen in Messe- oder anderen Veranstaltungshallen

1. Gefahren von Fahrzeugen in Veranstaltungshallen

Bedingt durch die verschiedenen Antriebstechniken können von Fahrzeugen verschiedene Gefahren ausgehen, und sie können brennbare Flüssigkeiten mit sich führen. Zu unterscheiden sind Fahrzeuge mit

- Otto- u. Diesel-Motoren: Brennbare Flüssigkeiten im Kraftstofftank, Batterie 12 V/24 V
- Hybridantrieb: Brennbare Flüssigkeiten im Kraftstofftank, Lithium-Ionen-Batterie oder ähnlich
- Elektroantrieb: Lithium-Ionen-Hochleistungsbatterien oder ähnlich
- Gasantrieb: Druckgasbehälter mit brennbarem Gas
- Wasserstoffantrieb: Druckgasbehälter mit brennbarem H₂ (Wasserstoff)

2. Anforderungen

Aus Sicht des Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes sind Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren in Veranstaltungshallen nur im begründeten Einzelfall genehmigungsfähig.

Der Tankinhalt der Fahrzeuge ist auf das für das Ein- und Ausfahren notwendige Maß zu reduzieren (Die Reserveleuchte der Tankanzeige muss aktiv sein). Sofern möglich sind die Tankdeckel zu verschließen. In Abhängigkeit von der Veranstaltung und dem Aufstellort können weitere Sicherheitsmaßnahmen wie unter anderem eine Inertisierung der Treibstofftanks, das Abklemmen der Batterien und/oder das Aufstellen von Sicherheitswachen erforderlich werden. Bei Fahrzeugen mit alternativer Antriebstechnik, z. B. Elektro- oder Hybridantrieb, sind die Antriebsbatterien per Sicherheitsklemmschalter (Hauptschalter) vom Antrieb zu trennen. Bei Fahrzeugen mit Gasantrieb muss der Druckbehälter entleert und drucklos sein.

Wasserstofffahrzeuge und andere gasbetriebene Fahrzeuge dürfen innerhalb der Gebäude nicht betrieben werden. Die Betankung von Fahrzeugen innerhalb der Veranstaltungshallen ist nicht erlaubt.